



**AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR**

Satzung

des

ACV- Ortsclub Bebra e.V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„ ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub (OC) Bebra e.V. „
2. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist in Bebra.

Innerhalb der ACV-Landesgruppe Mitte ist der OC eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Köln am Rhein. Sein Bereich umfasst die Gebiete der PLZ 360*, 361*, 362*, 36359 und 36364 (*beginnend).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der OC Bebra vertritt die in der ACV-Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppeübertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Durch selbstlose Förderung strebt er an,
 - zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen
 - die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
 - durch Erste-Hilfe, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,

- den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
- mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
- Motorsport, Motorbootsport, Caravaning und Camping zu fördern.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des OC Bebra ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat – oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im OC endet:
 - durch Austritt aus dem OC Bebra oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV (§ 5 der Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland)

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des OC-Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint.

Mitglied und Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung – statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV profil“ spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:
 - Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte,
 - Entlastung des OC-Vorstandes,
 - Wahl des OC-Vorstandes sowie von zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren,

- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des OC (vgl. Clubsatzung § 8, Ziff. 7.)
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der OC Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC-Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC-Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Summenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC-Vorstandes
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder.

Sie muss spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden, unter Einhaltung der Frist gemäß § 5 Ziff. 1. Absatz 2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern.
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzung; im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC-Vorsitzenden und stellvertretenden OC-Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so dass – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütung, Satzungsänderungen, Auflösung des Ortsclubs, Schlussbestimmungen

§ 8

Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehörig, oder in den letzten vier Jahren angehört haben.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revision der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Ziff. 2. dieser Satzung der OC-Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.

2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC-Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des OC Bebra, seit dem 12.03.1975 gültige Satzung wird durch die am 19.03.2005 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der OC-Mitgliederversammlung am 19.03.2005,
geändert durch Beschluss der OC-Mitgliederversammlung am 21.03.2009,
zuletzt geändert durch Beschluss der OC-Mitgliederversammlung am 29.08.2021

..... ,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)